



Niederleis, am 13.12.2011

RICHTLINIEN FÜR EHRUNGEN DER GEMEINDE NIEDERLEIS

beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Niederleis
in der Sitzung vom 12.12.2011

§ 1 Auszeichnungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederleis kann Personen unter Beachtung des § 17 NÖ Gemeindeordnung 1973 für hervorragende Leistungen und Verdienste, die der Gemeinde Niederleis zur Ehre gereichen, besondere Auszeichnungen verleihen.

§ 2 Arten von Auszeichnungen

Folgende Ehrungen der Gemeinde können beschlossen werden:

(1) **„Ehrenbürger“:**

Dieser Titel darf an nicht mehr als fünf lebende Personen verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist ein außerordentlicher Einsatz für das Gemeinwesen der Gemeinde Niederleis, mit welchem das Bild der Gemeinde nach außen positiv beeinflusst werden konnte. Die Person hat sich durch beispielhaftes Verhalten ausgezeichnet und einen besonderen finanziellen oder ideellen Wert für die Gemeinde Niederleis und ihre Bewohnerinnen und Bewohner erzielt.

Mit der Ernennung zum Ehrenbürger wird dem Ausgezeichneten eine Urkunde und ein Siegelring mit dem Gemeindewappen übergeben.

(2) **„Ehrennadel in Gold“:**

Die Ehrennadel in Gold kann nur an Personen verliehen werden, die eine lange Zeit in führender Position für die Gemeinde, einen Verein oder eine Institution tätig sind und sich besondere Verdienste um die Gemeinde Niederleis erworben haben.

Als Voraussetzungen gelten:

- a) mindestens 10 Jahre als Bürgermeister - oder
- b) mindestens 15 Jahre als Mitglied des Gemeindevorstandes bzw. Ortsvorsteher oder mindestens 20 Jahre als Mitglied des Gemeinderates - oder
- c) mindestens 15 Jahre als Obmann eines aktiven Vereines oder engagierter Leiter einer Institution

(3) **„Ehrennadel in Silber“:**

Die Ehrennadel in Silber kann nur an Personen verliehen werden, die lange Zeit besonders engagiert für die Gemeinde, einen Verein oder eine Institution tätig sind und sich besondere Verdienste um die Gemeinde Niederleis erworben haben.

Als Voraussetzungen gelten:

- a) mindestens 5 Jahre als Bürgermeister - oder
- b) mindestens 10 Jahre als Mitglied des Gemeindevorstandes bzw. Ortsvorsteher oder mindestens 15 Jahre als Mitglied des Gemeinderates - oder
- c) mindestens 15 Jahre als besonders aktiver Funktionär eines Vereines oder einer Institution

(4) **„Wappenschild der Gemeinde Niederleis“:**

Der Wappenschild ist ein Glaspokal mit eingelegtem Gemeindegewappen. Der Wappenschild darf an Personen oder Personengruppen verliehen werden, die durch eine besondere persönliche Leistung das Ansehen der Gemeinde Niederleis gehoben oder sich durch die Leitung eines für die Gemeinde wichtigen Projektes besondere Verdienste erworben haben.

(5) **„Urkunde mit Dank und Anerkennung“:**

Diese Urkunde darf nur an jene Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise für die Gemeinde Niederleis eingesetzt haben. Diese Urkunde kann an physische Personen, aber auch an Firmen, Vereine oder sonstige Institutionen verliehen werden.

(6) **Jubiläumsgaben:**

Auf Antrag von Personen mit aufrechtem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Niederleis, die ein Geburtstagsjubiläum (ab dem 80. Lebensjahr) bzw. ein Hochzeitsjubiläum (ab dem 50. Ehejahr) feiern, überreicht die Gemeinde eine Jubiläumsgabe in Form einer Gratulationsurkunde und einem Geschenkkorb.

§ 3

Rangordnung der Ehrenzeichen

- (1) Die Ehrenbürgerschaft, sowie die Ehrennadel in Gold oder Silber kann an jede Person nur einmal verliehen werden.
- (2) Ehrenzeichen können im gleichen Verleihungsgrad einer Person nur einmal verliehen werden. Nach der Verleihung einer Auszeichnung in einer höheren Stufe können keine Auszeichnungen in einer niedrigeren Stufe an ein und die gleiche Person verliehen werden, wobei folgende Stufen gelten:

1. Stufe	Ehrenbürgerschaft
2. Stufe	Goldene Ehrennadel
3. Stufe	Silberne Ehrennadel

§ 4

Berechtigungen

Alle Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Die Ehrenzeichen und Auszeichnungen gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten über.

§ 5

Endgültigkeit der Verleihung

Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und der Ehrenzeichen ist unter Ausschluss jedes Rechtsmittels endgültig.

§ 6

Voraussetzung der Verleihung, Widerruf

An Personen, die wegen einer strafbaren Handlung, welche in der Gemeindewahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt sind, kann eine Auszeichnung nicht verliehen werden, solange die Verurteilung nicht getilgt ist.

Die Ehrung kann gemäß § 17 (3) der NÖ Gemeindeordnung 1973 widerrufen werden, wenn der Gemeinderat feststellt, dass der Ehrenzeichenträger sich der Ehrung unwürdig erwiesen hat oder wenn der Ehrenzeichenträger auf den Besitz des Ehrenzeichens verzichtet.

Die Ehrung gilt aber als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die in der Gemeindewahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt wird, rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 7

Annahmefähigkeit

Eine Verleihung kann nur dann erfolgen, wenn keine Zweifel über die Annahmefähigkeit der Auszeichnung durch den zu Ehrenden bestehen.

§ 8

Zuständigkeit

Verdiente Personen können von jeder Person mit einem aufrechten Wohnsitz in Niederleis, sowie von in der Gemeinde agierenden Vereinen und Institutionen schriftlich dem Gemeinderat vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist entsprechend zu begründen.

- a) Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist gemäß § 17 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ein Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- b) Für die Verleihung der Auszeichnungen gemäß § 2 Abs. 2 bis § 2 Abs. 4 dieser Richtlinien ist ein Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- c) Für die Verleihung einer „Urkunde mit Dank und Anerkennung“ (§ 2 Abs. 5 dieser Richtlinien) ist ein Gemeindevorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit erforderlich.

Die Überreichung der Auszeichnungen hat in einem würdigen Rahmen zu erfolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Beschluss im Gemeinderat in Kraft.



Der Bürgermeister

Leopold Rötzer